



Stadt Renningen

**Fachbereich 1
Bürger und Recht
Leitung**

Stadtverwaltung, Postfach 12 40, 71265 Renningen

Hauptstraße 1
71272 Renningen

Marcello Lallo
Fachbereichsleitung

Telefon: 07159/924-127
Telefax: 07159/924-103
E-Mail:
marcello.lallo@renningen.de

Sondernutzungserlaubnis 2023 ZEUS E-SCOOTERS, München

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 04.10.2022 erteilen wir Ihnen als zuständige
Straßenverkehrsbehörde folgende *stets widerrufliche*

24.10.2023

Unser Zeichen:
797.78

Sondernutzungserlaubnis:

Art der Sondernutzung	Abstellen von E-Scootern (Elektrokleinstfahrzeuge) auf öffentlicher Fläche
Ort der Sondernutzung	Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen in 71272 Renningen
Genehmigter Zeitraum	Vom 01.10.2023 – bis 30.09.2023
Erlaubnisinhaber	ZEUS Scooters GmbH, Nymphenburger Str. 1, 80335 München

Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag nach
telefonischer Vereinbarung
Sekretariat - Frau Jenifer
Mellwig 07159/924-143

Nebenbestimmungen:

Info-Zentrale

Telefon: 07159 924-0
Telefax: 07159 924-103

- (A) Die Erlaubnis besteht unter den **Bedingungen**, dass
1. nicht mehr als 75 aktive Fahrzeuge im Stadtgebiet angeboten werden, eine Ausweitung über diese Anzahl ist zu beantragen
 2. der Erlaubnisinhaber binnen 14 Tagen nach Ausstellen dieser Erlaubnis einen deutschsprachigen Ansprechpartner benennt, welcher telefonisch und per Email erreichbar ist,
 3. der Erlaubnisinhaber über eine telefonische Kunden- und Beschwerdeline verfügt, die täglich 24 Stunden erreichbar und im Falle von Beschwerden gebührenfrei ist.

Internet

www.Renningen.de

 Sie erreichen uns mit der
S6 und S60

UID-Nr. DE145 999 639

- (B) Die Erlaubnis steht auch innerhalb des in dieser Erlaubnis genehmigten Zeitraums unter Widerrufsvorbehalt, insbesondere wenn die Straßenbaubehörde bei Kreisstraßen dies verlangt oder bei Verstößen gegen die nachfolgenden Auflagen.

Folgende **Auflagen** sind vom Erlaubnisinhaber einzuhalten:

Bankverbindungen

Volksbank Leonberg–Strohgäu
eG
IBAN: DE25603903000070777004

Kreissparkasse Böblingen
IBAN: DE21603501300007000261

Vereinigte Volksbank eG
IBAN: DE13603900000030282004

1. Der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass nur Elektrokleinstfahrzeuge angeboten und bereitgestellt werden, welche den Vorschriften der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) und über eine Betriebserlaubnis verfügen, sowie mit einer gültigen Versicherungsplakette versehen sind.
2. Eindeutige Seriennummer, Name des Anbieters inklusive Kontaktinformationen der Kunden- und Beschwerdeline sind für EndnutzerInnen gut sichtbar an den Fahrzeugen anzubringen. Der Erlaubnisinhaber muss gewährleisten, dass die Hotline täglich 24 Stunden erreichbar ist.
3. Die Fahrzeuge dürfen nicht ohne die Zustimmung der Stadt Renningen als Werbeträger für Dritte eingesetzt werden.
4. Der Stadt Renningen ist die Erhöhung oder Verringerung der aktiv positionierten Fahrzeuge im Stadtgebiet spätestens nach einem Werktag mitzuteilen, sofern die Differenz mehr als 10 Fahrzeuge beträgt.
5. Der Erlaubnisinhaber hat zu gewährleisten, dass umgestürzte, beschädigte, defekte oder auf andere Weise nicht betriebsbereite oder verkehrssichere Fahrzeuge (z.B. ohne verbleibende Akkuleistung, defekte Bremsen etc.) spätestens nach 24 Stunden aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt werden oder in betriebsbereiten Zustand versetzt werden. Der Erlaubnisinhaber muss die Elektrokleinstfahrzeuge regelmäßig bezüglich der Verkehrssicherheit und Betriebsbereitschaft, sowie der Einhaltung der eKFV kontrollieren. Der Stadt ist dies auf Verlangen nachzuweisen.
6. Die eingesetzten Fahrzeuge sind in regelmäßigen Intervallen zu warten. Wartungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Stadt zur Prüfung vorzulegen.
7. Der Erlaubnisinhaber muss auf Zuruf der Stadtverwaltung genannte Bereiche im Rahmen einer gesetzten Frist räumen und für die Rückgabe sperren. Dies kann insbesondere dann passieren, wenn Veranstaltungen auf öffentlicher Verkehrsfläche durchgeführt werden oder die Fläche für Bau- und Arbeitsstellen genutzt werden soll.
8. Der Erlaubnisinhaber hat durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen (z.B. Geofencing, Anreize für Kunden) sicherzustellen, dass die Fahrzeuge nicht in den von der Stadt Renningen in der Anlage 1 dargestellten Parkverbotszonen oder außerhalb des Geschäftsgebiets abgestellt werden. Nachträglich von der Stadt Renningen geforderte Parkverbotsbereiche oder Änderungen am Geschäftsgebiet sind innerhalb von 5 Werktagen umzusetzen. Anregungen der Stadt Renningen zu Kundenanreizen, insbesondere zur Schaffung bzw. Änderung von sog. Bonuszonen, sind wohlwollend zu prüfen und bei Möglichkeit umzusetzen (lernendes System).
9. Der Erlaubnisinhaber muss durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen Sorge tragen, dass die Fahrzeuge vom Erlaubnisinhaber und seinen Kunden ordnungsgemäß und ohne Verstoß gegen gesetzliche Regelungen abgestellt werden. Dies schließt das Abstellen wie folgt aus:
 - a. In Feuerwehrezufahrten
 - b. Vor Grundstückszufahrten
 - c. In öffentlichen Grünanlagen inkl. Sport- und Boltzplätzen oder Straßenbegleitgrün
 - d. Auf Geh- und Radwegen, wenn die freibleibende nutzbare Restbreite weniger als 1,5m beträgt
 - e. In Querungsbereichen (Einmündungen, Kreuzungen, Mittelinseln etc.)
 - f. An, in oder auf Fußgängerüberwegen oder Blindenleitsystemen
 - g. Im Umkreis von 10 Metern von Bus- und Bahnsteigen
 - h. Auf Brücken und im Rankbach
 - i. Unter Unterführungen
 - j. Vor Ver- und Entsorgungseinrichtungen
 - k. in den Bereichen der Schulzentren Renningen und Malmsheim

10. Der Erlaubnisinhaber muss sicherstellen, dass seinen Kunden die vorgenannten Abstelleinschränkungen bekannt sind.
11. Bei einem bekannten oder gemeldeten Verstoß gegen die vorgenannten Abstelleinschränkungen muss der Erlaubnisinhaber den betreffenden Kunden verwarnen und spätestens beim zweiten Verstoß mit einer Geldstrafe sanktionieren.
12. Der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass entgegen der vorgenannten Abstelleinschränkungen abgestellte Fahrzeuge unverzüglich, spätestens aber 24 Stunden nach Abstellen entfernt werden. Die Behebung ist gegenüber dem Beschwerdeführer mit einer geeigneten Mitteilung zu dokumentieren.
13. Auf Emails der Stadt oder Polizei an den benannten Ansprechpartner ist spätestens nach 24 Stunden inhaltlich zu antworten.
14. Der Stadt Renningen werden Echtzeitdaten über das Nutzungsverhalten zur Verfügung gestellt. Der Stadt Renningen ist darüber hinaus auf Anfrage spätestens nach 5 Werktagen ein ausführlicher Report mit folgenden Daten zu übermitteln:
 - a. Zahl der angemeldeten Kunden im System des Anbieters,
 - b. Gesamtanzahl aller Fahrten,
 - c. Zurückgelegte Gesamtkilometer,
 - d. Anzahl der Fahrten pro Fahrzeug und Tag,
 - e. Durchschnittliche Fahrdauer pro Fahrzeug und Tag,
 - f. Durchschnittliche Fahrdauer und –strecke pro Leihvorgang,
 - g. Standorte mit den meisten bzw. wenigsten Leihvorgängen,
 - h. Standorte, an denen der Leihvorgang am häufigsten beendet wurde,
 - i. Anzahl, Art und Ort gemeldeter Unfälle mit E-Scootern des Anbieters,
 - j. Anzahl von Sachbeschädigungen,
 - k. Anzahl und Art der eingegangenen Beschwerden beim Anbieter,
 - l. Zeitliche und räumliche Verteilung zur Abbildung von Nachfrageintensitäten („Heatmap“) und Tagesganglinie

(C) Diese Erlaubnis stehe unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

Gebührenentscheidung:

Der Erlaubnisinhaber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Kosten werden nach § 4 Absatz 3 LGebG i.d.z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. den Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Renningen vom 20.07.2015 und nach § 19 StrG i.d.z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. den Vorschriften der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Renningen vom 25.11.2019 wie folgt festgesetzt:

Sondernutzungsgebühren (20,00 Euro pro max. zugelassener Anzahl an aktiv positionierten E-Scooter im Stadtgebiet pro 12 Monate)	€ 1.500,00
Verwaltungsgebühren	€ 300
Gesamtbetrag	€ 1.800,00

Diese Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig.

Bitte überweisen Sie den o.a. Gesamtbetrag innerhalb von 14 Tagen auf eines der im Briefkopf genannten Konten unter Angabe des **Verwendungszwecks „Adnr. 30431 /12210000/ 33110000“**.

Begründung:

Sachverhalt

Der Erlaubnisinhaber hat bereits vom 01.10.2022 – 30.09.2023 eine Sondernutzungserlaubnis erhalten. Nach diesem Jahr soll das Verleihsystem, das in der Stadt gut angenommen wird, etwas den Anforderungen angepasst werden. Dadurch soll erreicht werden, dass weniger Beanstandungen wegen falsch abgestellter E-Roller entstehen. Ein erneuter Antrag auf Sondernutzungserlaubnis wurde gestellt und soll rückwirkend zum 01.10. nach Gemeinderatsbeschluss am 25.10.2023 erteilt werden.

Weiterer Verfahrensverlauf

Nach dem Beschluss des Gemeinderates am 18.07.2022 der Stadt Renningen zur probeweisen Einführung stimmte der Gemeinderat am 28.09.2022 der dauerhaften Einführung eines E-Roller-Leihsystems – zunächst befristet auf ein Jahr – zu (DS 101/2022).

Eine weitere befristete Verlängerung mit anderen Rahmenbedingungen soll am 25.10.2023 beschlossen werden. Dabei wird das free-flowing reduziert und Stationen zur Abgabe eingerichtet.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden am 25.10.2022 nach § 28 LVwVfG gehört und es wurde Gelegenheit gegeben, zum Angebot Stellung zu nehmen und Bedenken vorzutragen. Dabei wurden keine Bedenken gegen den Verwaltungsakt geltend gemacht.

Rechtliche Würdigung

Das gewerbliche Anbieten von Miet-E-Rollern, geht über den Gemeingebrauch nach § 13 StrG hinaus und ist damit eine erlaubnispflichtige Sondernutzung gemäß § 16 Abs. 1 StrG bzw. § 8 Abs. 1 FStrG. Hilfsweise gilt Sie zudem als Sondernutzung nach § 16a StrG bzw. § 8 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 16a Abs. 8 StrG. Die notwendige Erlaubnis erteilt für die Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen die nach § 16 Abs. 2 StrG zuständige Straßenbaubehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies ist hier gemäß §§ 50 Abs. 3 Nr. 3 StrG für die Gemeindestraßen die Stadt. Soweit Kreis- oder Bundesstraßen im Stadtgebiet betroffen sind, ergibt sich für die Ortsdurchfahrten die Zuständigkeit der Stadt aus §§ 50 Abs. 4, 43 Abs. 3 StrG. Für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen erteilt nach § 8 Abs. 1 FStrG die Gemeinde die Erlaubnis.

Die Stadt ist Trägerin der Straßenbaulast an den Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet.

Das Anbieten erscheint mit den o. g. Nebenbestimmungen, die der angemessenen Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der zeit- und bedarfsgerechten Verkehrsplanung dienen, ermessensgerecht zulässig.

Die Gebührenentscheidung folgt aus der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Renningen vom 25.11.2019 i.V.m. Ziffer 5 des hierzu ergangenen Gebührenverzeichnisses. Die erhobene Gebühr ist ermessengerecht vom Sondernutzungsberechtigten zu erheben und in der Höhe der wirtschaftlichen Bedeutung der Sondernutzung, sowie dem jährlichen Aufwand der Stadtverwaltung bezüglich der falsch abgestellten E-Roller, angemessen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bürgermeisteramt Renningen, Hauptstraße 1, 71272 Renningen Widerspruch erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen die Kostenentscheidung die Zahlungspflicht nicht aufschiebt.

Lallo

Verteiler:

- ☒ Polizeiposten Renningen – renningen.pw@polizei.bwl.de
- ☒ Vollzugsdienst – ralf.duerr@renningen.de
- ☒ FB 2 – Planen-Technik-Bauen
- ☒ FB 4 – Abteilung Finanzen/Kämmerei - Stadtkasse
- ☒ Bauverwalter – bauhof@renningen.de
- ☒ Akte

Anlagen:

- ☒ Übersichtsplan
Geschäftsgebiet und
Parkverbotszonen

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bürgermeisteramt Renningen, Hauptstraße 1, 71272 Renningen Widerspruch erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen die Kostenentscheidung die Zahlungspflicht nicht aufschiebt.